

I

01

Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00515/2020 der AfD-Fraktion**Betreff: Stärkung der demokratischen Teilhabe - Bekenntnis zur nachhaltigen Mobilität und Sparsamkeit****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung spricht sich für eine Stärkung der demokratischen Teilhabe aus und beschließt eine Änderung der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin wie folgt:

1) § 8 - Stellvertretung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters/ Beigeordnete (§ 40 KV MV)

(2) wird ersatzlos gestrichen

2) §12 - Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (§§ 1, 3 EntschVO MV)

(1) „1200 Euro pro Monat“
wird ersetzt durch
„1000 Euro pro Monat“

„in Höhe von 450 Euro“
wird ersetzt durch
„in Höhe von 350 Euro“

(2) „500 Euro pro Monat“
wird ersetzt durch
„450 Euro pro Monat“

(3) „180 Euro pro Monat“
wird ersetzt durch
„100 Euro pro Monat“,

„240 Euro pro Monat“
wird ersetzt durch
„150 Euro pro Monat“

(4) „ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro und einen monatlichen Sockelbetrag von 150 Euro“
wird ersetzt durch
„ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro und einen monatlichen Sockelbetrag von 100 Euro“

„eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro und eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Sitzungen der Fraktionen in Höhe von 30 Euro.“
wird ersetzt durch

„eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro und eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Sitzungen der Fraktionen in Höhe von 25 Euro.“

(6) „erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro pro Sitzung des. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ortsbeiräte, für die Entschädigung zu zahlen ist, wird auf jährlich 10 beschränkt.“

wird ersetzt durch

„erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro pro Sitzung des Ortsbeirates und der Fraktion. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ortsbeiräte, für die Entschädigung zu zahlen ist, wird auf jährlich jeweils 10 beschränkt.“

(9) „in Höhe von 90,00 €“
wird ersetzt durch
„in Höhe von 70 Euro“

(10) wird geändert in
„Empfangsberechtigte von Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgeld erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen unter den in § 16 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung genannten Voraussetzungen als pauschale Vergütung eine Jahreskarte des Nahverkehr Schwerin oder auf Antrag eine Vergütung in Höhe von 10 € pro Sitzungsmonat. Stellvertretende Empfangsberechtigte erhalten eine pauschale Vergütung von 10 € für den Sitzungsmonat“

(12) „pro Sitzung 125 Euro“
wird ersetzt durch
„pro Sitzung 100 Euro“,

„pro Sitzung 150 Euro“
wird ersetzt durch
„pro Sitzung 125 Euro“

„Für den Fall der Sitzungsleitung gelten die vg. Beträge in doppelter Höhe.“

wird ersetzt durch

„Für den Fall der Sitzungsleitung wird der Betrag um 25 € erhöht.“

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Hinsichtlich der pauschalierten Aufwandsentschädigungen würden die Änderungen der Antragstellerin zu einer jährlichen Reduzierung der Aufwandsentschädigungen in Höhe von 30.000 € führen. Darüber hinaus würde dies zu einer Reduzierung der Sitzungsgelder führen. Aufgrund der unterschiedlichen Variablen kann hier keine konkrete Zahl genannt werden. Geschätzt wird eine Reduzierung in Höhe von ca. 10.000 - 15.000 € unter den vorgenannten Maßgaben.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Punkt 1) Ablehnung

Aus rechtlicher Sicht wird die ersatzlose Streichung einer Entschädigung für die Beigeordneten als problematisch gesehen. Nach § 40 Abs. 3 Satz 7 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in Verbindung mit § 27 Abs. 1-3 KV M-V haben die Beigeordneten einen rechtlichen Anspruch auf Entschädigung ihrer Auslagen. Diese Entschädigung ist darüber hinaus in der Hauptsatzung zwingend zu regeln (§ 27 Abs. 2 KV M-V). Mit dem vollständigen Streichen dieser Regelung aus der Hauptsatzung würde daher gegen die Vorgaben der Kommunalverfassung verstoßen werden.

Punkt 2) - 12) Die Entscheidung obliegt der Stadtvertretung.

Dr. Rico Badenschier